

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/3/21 Ra 2021/09/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §19 Abs3

BDG 1979 §93 Abs1

MRK Art6 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §24 Abs4

## Rechtssatz

Mit einer Entscheidung über die Schuld und Strafe eines Beamten wird in der Regel eine Entscheidung über eine zivilrechtliche Streitigkeit iSd. Art. 6 Abs. 1 MRK getroffen wird (vgl. VwGH 11.3.2021, Ra 2020/09/0017; 9.9.2014, Ro 2014/09/0049, VwSlg. 18918 A). Das VwG hat im Verfahren betreffend Entlassung trotz - zwar kurzfristig, aber dennoch rechtzeitig (nämlich am Tag vor der anberaumten mündlichen Verhandlung) eingelangter - Krankenstandbestätigung des Beamten die Verhandlung in dessen Abwesenheit durchgeführt. Aus der Krankenstandbestätigung geht nach Ansicht des VwGH u.a. aufgrund der Diagnose "depressive Episode" hervor, dass der Beamte einen zwingenden Grund für sein Nichterscheinen hatte und an der Teilnahme gehindert war (vgl. VwGH 15.12.2016, Ra 2016/02/0242). Eine Begründung, weshalb es das VwG für zulässig erachtet hat, trotzdem in Abwesenheit des Beamten die Verhandlung durchzuführen, lässt sich dem angefochtenen Erkenntnis nicht entnehmen. Darüber hinaus hat das VwG die - entschuldigte - Nichtteilnahme des Beamten an eben dieser Verhandlung insofern bewertet, als es Zweifel an der Schuldeinsicht des Beamten damit begründet hat. Indem das VwG trotz Entschuldigung des Beamten die Verhandlung ohne nachvollziehbare Begründung in seiner Abwesenheit durchgeführt hat, hat es das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021090234.L01

## Im RIS seit

17.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)